



KURZMITTEILUNGEN

Werte Mandanten*innen,

unser heutiges Rundschreiben geht auf die wichtigsten Beschlüsse ein, auf die sich unsere neue Regierung vergangenes Wochenende verständigt hat.

Sie finden als erstes einen Beitrag, den wir in der aktuellen Ausgabe des Mittelständlers veröffentlicht haben.

Diesen Beitrag ergänzen wir um weitere Beschlüsse, die inzwischen bekannt geworden sind. Beachten Sie bitte, dass die Pläne der Regierung noch vom Parlament verabschiedet werden müssen. Viele dieser Beschlüsse sollen ab 1. Juli 2025 anwendbar sein.

1. „THE PROOF OF THE PUDDING IS IN THE EATING“

So lautet die Überschrift eines Artikels der FEB (nationaler Unternehmensverband) zum Koalitionsabkommen unserer neuen Regierung. Oder anders ausgedrückt: „Probieren geht über Studieren“.

Die Zeitungen sind fast täglich voll mit neuen Einzelheiten in Zusammenhang mit den Reformplänen unserer neuen Regierung in Sachen Steuern. Bisher wurde aber noch kein Gesetzestext verabschiedet. Abänderungen sind daher durchaus noch möglich.

Das 200-seitige Koalitionsabkommen der Arizona-Koalition umfasst mehr als 20 Seiten an steuerlichen Maßnahmen. Dabei handelt es sich sowohl um gute als auch schlechte Nachrichten für den Steuerzahler.

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses „Mittelständlers“ zirkuliert ein Gesetzesprojekt unseres neuen Finanzministers. Dieses Vorprojekt enthält die meisten Punkte des Koalitionsabkommens. Ein wichtiger Punkt fehlt aber, nämlich die neue Besteuerung von Gewinnen beim Verkauf von Finanzprodukten.

Dieser Beitrag kommentiert einige wichtige Aspekte für mittelständische Unternehmen, beginnend mit positiven und endend mit negativen Plänen:

A. Kleine und mittlere Gesellschaften (d.h. Gesellschaften, die höchstens eine von folgenden drei Schwellen überschreiten: 50 Mitarbeiter*innen, Umsatz 11.250.000 EUR, Bilanzsumme 6.000.000 EUR,...) können weiterhin Gewinne mit weniger als den üblichen 30 % Quellensteuer ausschütten.

Es war befürchtet worden, dass diese Möglichkeiten wegfallen oder zumindest eingeschränkt würden. Die Unternehmen, die im Rahmen einer Gesellschaft arbeiten, haben also die Sicherheit, weitere 5 Jahre von dieser sehr attraktiven Möglichkeit Gebrauch zu machen:

- **Die Liquidationsrücklage:** Die mit 20 % oder 25 % Körperschaftssteuer belasteten Gewinne, können nach Abzug dieser Steuer mittels weiteren 9,09 % in eine sogenannte Liquidationsrücklage eingestellt werden. Wenn sie in dieser Rücklage bis zur Liquidation der Gesellschaft verbleiben, können sie ohne weitere Besteuerung bei der Auflösung entnommen werden.

Sollen die Gewinne entnommen werden, musste die Liquidationsrücklage bisher fünf Jahre unangetastet bleiben. Nach dieser Wartezeit konnte die Liquidationsrücklage dann nach einer Quellenbesteuerung von 5 % entnommen werden. Die insgesamt gezahlten Steuern auf die Ausschüttung beliefen sich auf 13,64 %.



Das Koalitionsabkommen sah eine Erhöhung der oben genannten 5 % auf 6,5 % vor, allerdings verbunden mit einer Kürzung der Wartezeit von fünf Jahren auf drei Jahre. Letztendlich eine positive Nachricht. Diese Erhöhung führt zu einer Gleichstellung der Quellenbesteuerung auf Liquidationsrücklagen und der weiter unten angesprochenen „VVPRbis-Dividenden“.

Das Vorprojekt der Gesetzesänderung und die zuletzt durchgesickerten Informationen beinhalten eine weitere positive Nachricht: ursprünglich sollten nur die ab 2025 erzielten Gewinne die von fünf auf drei Jahre verkürzte Frist nutzen können.

Es sieht jetzt so aus, als ob auch die aktuell schon gebildeten Liquidationsrücklagen der Vergangenheit die verkürzte Frist von drei Jahren nutzen können.

Vereinfachtes Beispiel:

	Bisherige Situation	Situation nach Gesetzesänderung
Gewinn vor Steuern	125	125
-Körperschaftssteuer 20% (evtl. 25%)	-25	-25
Gewinn nach Steuern	100	100
-Steuer auf Bildung der Liquidationsrücklage	-9,09	-9,09
	90,91	90,91
Nach 5 Jahren	-4,55	
Nach 3 Jahren		-5,91
Netto	86,36	85,00

Achtung! Wenn ein Unternehmen ab dem 1. Januar 2026 eine Liquidationsrücklage bildet (d.h. in der Regel die Gewinne des Geschäftsjahres 2025 und folgende), will das gut überlegt sein. Würde die Frist von drei Jahren nicht respektiert, wären dann zusätzlich zu den bereits gezahlten 9,09 % noch weitere 30 % bei Ausschüttung geschuldet!

- **Die „VVPRbis-Dividende“:** Nach dem 1. Juli 2013 gegründete Gesellschaften können weiterhin die attraktive Möglichkeit nutzen, 15 % Quellensteuer auf Dividenden zu zahlen (anstatt die regulären 30 %).

Einige Bedingungen sind zu beachten. Es würde diesen Rahmen sprengen, im Einzelnen darauf einzugehen.

Beide Wege (Liquidationsrücklagen, in der Regel von Gesellschaften genutzt, die vor dem 1. Juli 2013 gegründet worden sind und „VVPRbis-Dividenden“) führen inzwischen zu einer gleich hohen Besteuerung von 15 %.

B. Ferienjobs

Im Zuge der Erhöhung der erlaubten Arbeitszeit von Studenten, auf 650 Stunden pro Jahr, verbunden mit sehr geringen Abgaben, werden zwei Schwellen angepasst:

- Ein Kind kann in Zukunft über 12.000 EUR Einkommen verfügen und bleibt zu Lasten seiner Eltern (bisher waren das 4.100 EUR, bzw. 5.930 EUR).
- Außerdem wird der Betrag von 3.310 EUR, der bisher vom Einkommen eines arbeitenden Studenten abgezogen werden konnte auf 6.840 EUR erhöht.

C. Hybrid-Fahrzeuge

Vor dem 1. Januar 2028 gekaufte Hybrid-Fahrzeuge mit weniger als 50 gr. CO₂-Ausstoß können länger mit einer erhöhten Abziehbarkeit rechnen.



HIER IN KURZFORM EINIGE NEGATIVE BESCHLÜSSE:

- D.** Die Abziehbarkeit von Unterhaltszahlungen, aktuell 80 %, wird jährlich um 10 % gekürzt, um ab 2027 nur noch zu 50 % abziehbar zu sein. Die Besteuerung beim Empfänger wird parallel ebenfalls gemindert.
- E.** Die MWS auf Installation von Heizsystemen, basierend auf Gas, Heizöl, Holz oder Pellets wird ab 1. Juli 2025 auch im Falle von Immobilien, die mehr als 10 Jahre alt sind, von 6 % auf 21 % erhöht.
- F. Besteuerung von Veräußerungsgewinnen von Aktien, Beteiligungen, Kryptowährungen, u.ä.**

Diese Maßnahme ist in dem bisher bekannten Vorprojekt nicht enthalten. Wahrscheinlich aus gutem Grund. Erst jetzt stellt man fest, dass das Projekt nicht ausgereift ist. Diese Besteuerung wird noch für viel Gesprächsstoff sorgen.

2. ERGÄNZUNGEN UND PRÄZISIERUNGEN

- A.** Die Anwendung von 21% MWS auf die Installation von fossilen Heizsystemen (Heizöl, Gas) soll nicht den Unterhalt von bestehenden Anlagen betreffen. Insofern das Haus mehr als 10 Jahre alt ist, wird weiterhin 6% MWS möglich sein.
- B.** Die Flexi-Job-Regelung wird für berufstätige „Flexi-Jober“ ausgeweitet. Bisher durfte diese Personengruppe, insofern das normale Arbeitsverhältnis mindestens 4/5 betrug, noch 12.000 EUR hinzuverdienen. In Zukunft sind 18.000 EUR möglich. Pensionierte dürfen eh unbegrenzt steuerfrei hinzuverdienen, insofern in dem Berufszweig der Flexi-Job möglich ist.
- C.** Es bestätigt sich, dass ab Steuerjahr 2026, Einkommen 2025 Zinsen nicht mehr abzugsfähig sind, wenn das Darlehen in Zusammenhang mit einem Mietobjekt oder einer Zweitwohnung steht.
- D.** Der kaum bekannte „Steuerkredit“ für Selbstständige, die Investitionen mit Eigenmitteln anstatt mit einem Darlehen finanzieren, wird von 10% auf 20 % verdoppelt. Das ist eine finanziell interessante Möglichkeit. Reden Sie bitte mit uns, wenn Sie Investitionen ins Auge fassen und in der Lage sind, diese mit Eigenmitteln zu finanzieren. Gesellschaften können diese Möglichkeit nicht nutzen.

Im Juli, wenn wir unser nächstes Rundschreiben verfassen, werden all die Beschlüsse im Prinzip in Gesetzestexte gekleidet sein. Wir kommen dann darauf zurück.

E. Zum Schluss, zu Ihrer Information, noch einige angepasste, pauschale, steuerfreie Entschädigungen:

- Monatliche steuerfreie Kostenerstattung für Homeoffice: 157,83 EUR/Monat.
- KM-Geld Entschädigung für Dienstfahrten mit dem persönlichen PKW: 1.04.-30.06.2025: 42,90 Ct/km. Die jährlich festgelegte Pauschale bleibt für die Zeit 1.07.2024-30.06.2025: 44,15 Ct/km

Eynatten im April 2025

Auf unserer Internetseite www.weynand.be finden Sie weitere Informationen zu einer Vielzahl von Themen, teilweise auch in Deutsch.